

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0108

Rechtssatz

Dem § 37 Abs. 2 EibEG 1954, wonach im Bescheid über die Rückübereignung auch über einen angemessenen Rückersatz der Enteignungsentschädigung abzusprechen ist, kann nicht entnommen werden, dass ein Antrag auf Rückübereignung iSd § 37 Abs. 1 EibEG 1954 etwa ein ausdrückliches Angebot auf einen solchen Rückersatz enthalten müsse. Ein solches Angebot bzw. eine Erklärung dahin, dass die Rückübereignung nur gegen Rückersatz der Enteignungsentschädigung zu erfolgen habe, ist vielmehr entbehrlich, weil § 37 Abs. 2 EibEG 1954 ohnehin anordnet, dass darüber im Bescheid gleichzeitig abzusprechen ist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L14